Protokoll

Anlass:	Zoom-Arbeitstreffen des Projekts
Datum:	1. Juni 2025
	Start: 18:00 Uhr Ende: 19:41 Uhr
Thema:	**3. Meeting: Abstimmung der NJV-GO „Kurzfassung“**
Protokollant:	Dennis Mennenga-Burkhardt

Teilnehmer:

1. Sebastian Merz (PL)
2. Dennis Mennenga-Burkhardt
3. Nils Bentgerodt
4. Jutta Milzer
5. Jens Wendtland
6. Stefan Franke
7. Marco Tschöpe
8. Youssef Diouri

Synopsis

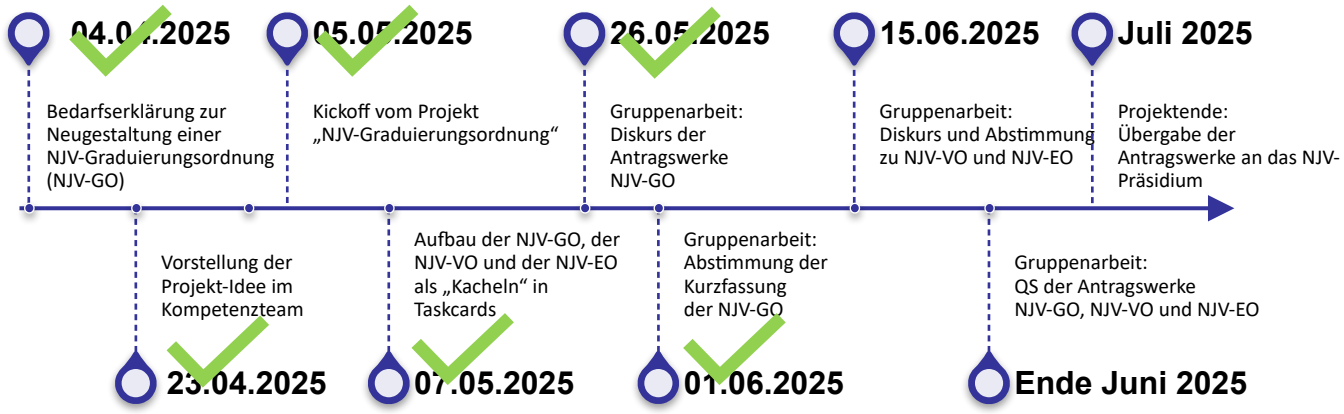

TOP

1. Begrüßung der Anwesenden durch PL Sebastian.

2. Es wurde erneut über die Form der neu zu fassenden NJV-GO diskutiert.
Nach dem Austausch wurde empfohlen, zunächst die „Kurzfassung“ in diesem Meeting abzustimmen. Im Nachgang soll eine „Langfassung“ nach Vorbild der NRW-Graduierungsordnung zur Abstimmung vorbereitet werden.
Fundstelle:
https://www.nwjv.de/fileadmin/nwjv/dokumente/ordnungen/Graduierungsordnung_DJB_2024_mit_NWDK__Stand_19.01.2025__Endversion.pdf)

3. Abstimmungen zur Kurzfassung der NJV-GO

3.1.

1. Präambel

Die Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes (DJB-GO) ist für den Niedersächsischen Judo-Verband (NJV) verbindlich.
Diese NJV-Ordnung regelt ausschließlich Ergänzungen und Besonderheiten im NJV.
Die in diesem Dokument benannte Geschäftsstelle ist die NJV-Geschäftsstelle.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.2.

2. Graduierungslizenzen

2.1. Voraussetzungen für den Erhalt einer Graduierungslizenz (ergänzend zur DJB-GO):

- *8.–4. Kyu: mindestens Trainer-C-Lizenz des DJB und 1. Kyu oder mindestens 1. Dan.*
- *Ab 3. Kyu aufwärts: mindestens 1. Dan.*
- *Ab 1. Dan aufwärts zusätzlich: mindestens 1. Dan.*
  Eine auf geeignete Weise festgestellte Kompetenz im jeweiligen Prüfungsfach.
  Diese Kompetenzen werden in der „Expertenliste Dan-Graduierungen“ festgehalten.

2.2. Graduierungslizenzen werden auf Antrag des Judoka durch die NJV-Geschäftsstelle erteilt und sind über den digitalen Judopass zu beziehen.

2.3. Die Graduierungslizenz ist jeweils 5 Jahre gültig und kann auf Antrag des Judoka verlängert werden.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.3.

3. Zuständigkeiten der Graduierungen

- *8.–4. Kyu: Vereinsebene oder höher, mindestens 1 lizenzierter Graduierende*
- *3.–1. Kyu: Kreis-/Regionsebene (2. Untergliederungsebene) oder höher, mindestens 2 lizenzierte Graduierende*
- *1.–3. Dan: Bezirksebene (1. Untergliederungsebene) oder höher, in der Regel 3 lizensierte Graduierende*
- *4.–5. Dan: Landesebene oder höher, in der Regel 3 lizensierte Graduierende*
- *Der Einsatz in einer Graduierungskommission im Dan-Bereich wird durch den NJV-Graduierungsreferenten gesteuert.*
- *Die inhaltlich-technische Überprüfung der Themenfelder "Kata" und "Sebstverteidigung" kann an dafür eingerichteten Fachstützpunkten und anlässlich spezifischer Fach-Lehrgänge von 2 lizensierten Graduierenden durchgeführt und bescheinigt werden.*

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.4.

4. Archivierung der Ergebnisse

- *8.–4. Kyu:*
  Archivierung durch den jeweiligen Verein.
- *ab 3. Kyu aufwärts:*
  Die Archivierung findet in der NJV-Geschäftsstelle statt.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.5.

5. Onlineprüfungen

Onlineprüfungen sind gemäß DJB-GO möglich und kommen im NJV zum Einsatz.

Über die Durchführung einer Onlineprüfung entscheidet der für die Ebene zuständige Graduierungsreferent in Abstimmung mit dem NJV-Graduierungsreferenten.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.6.

6. Anerkennung externer Graduierungen

1. *unmittelbare und mittelbare EJU/IJF-Mitgliedsverbände und -Vereine:*
   Hier sollte die bescheinigte Graduierung gemäß Aktenlage direkt anerkannt werden. Die verwalterische Umsetzung hat durch die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Graduierungsreferent ist in Kenntnis zu setzen.
2. *Vereinen und Verbänden, die nicht der EJU/IJF angehören:*
   Hier sollten die Anträge an den DJB weitergeleitet werden. Die Entscheidung obliegt dem DJB.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.7.

7. Verlust von Graduierungsunterlagen

Bei Verlust von Graduierungsdokumenten bestätigt die NJV-Geschäftsstelle Graduierungen nach Datenlage.

Im Zweifelsfall kann eine Einstufungsprüfungen mit dem NJV Graduierungsreferenten vereinbart werden.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.8.

8. Sonstige Entscheidungen

Bei Zweifelsfällen oder Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der NJV Graduierungsreferent, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Kompetenzteam Graduierungswesen oder den zuständigen Gremien und/oder Personen des DJB.
Die Entscheidung ist zu dokumentieren und dem Kompetenzteam Graduierungswesen zur Kenntnis zu bringen.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

3.9.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Graduierungsordnung ersetzt alle bisherigen Prüfungsordnungen und entsprechenden Beschlüsse des NJV zum Thema Graduierungswesen.

Sie tritt durch Beschluss des NJV-Verbandstages am 17.11.2025 in Kraft.

dafür	enthalten	dagegen
8	**-**	**-**

Ergebnis: Zustimmung!

4. **Nächstes Treffen: Sonntag, den 15. Juni 2025, 18:30 - 19:30 Uhr**

5. offizielles Meeting-Ende: 19:41 Uhr